

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01234 vom 2. Februar 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-02-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2011.01234](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.01234)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01234 du 2 février 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01234 del 2 febbraio 2012

## Erwägungen

### E. 3

3.1 Nach Art. 57a Abs. 1 IVG fallen Leistungsstreitigkeiten unter das Vorbescheidverfahren. Die Beschwerdegegnerin stellte mit Verfügung vom 21. Oktober 2011 (Urk. 2) die bisher zugesprochene Rente rückwirkend per 1. April 2009 ein, womit diese Anordnung eine Leistungsstreitigkeit darstellt, weshalb darüber gemäss Art. 57a Abs. 1 IVG ein Vorbescheidverfahren zu erfolgen hat. Die Spezialbestimmung von Art. 74 ter lit. f. IVV (vorstehend E. 1.3) kommt vorliegend nicht zur Anwendung, da es sich um eine leistungsbeeinflussende Änderung der Verhältnisse handelt.

3.2 Nach dem unter E. 3.1 Gesagten hätte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer den vorgesehenen Entzug ihrer bisher gewährten Rentenleistung mittels Vorbescheid gemäss Art. 57a Abs. 1 IVG mitzuteilen gehabt, was vorliegend nicht geschah.

Das Dass die Beschwerdegegnerin auf die Durchführung des in Art. 57a IVG zwingend vorgeschriebenen Vorbescheidverfahrens verzichtet hat, stellte eine schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs dar, welche einer Heilung grundsätzlich nicht zugänglich ist. Nach der Rechtsprechung kann die Verletzung der Anhörungspflicht schon dann schwerwiegend sein, wenn ein nach Erlass des Vorbescheids ergangenes Begehren um Akteneidung oder eine Stellungnahme zum Vorbescheid unberücksichtigt geblieben ist, indem auf die vorgebrachten Einwendungen nicht eingegangen wurde (BGE 124 V 182 E. 2). Umso schwerwiegender ist es, wenn - wie im vorliegenden Fall - überhaupt kein Vorbescheidverfahren durchgeführt und ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs eine Verfügung erlassen wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts I 184/00 vom 7. August 2000 E. 1b und I 584/01 vom 24. Juli 2002 E. 2). Neben der zwingend vorgeschriebenen Anhörungspflicht stehen auch die Entlastung der Verwaltungsrechtspflegeorgane sowie die Kostenlosigkeit des Vorbescheidverfahrens - im Gegensatz zur Kostenpflicht des Gerichtsverfahrens - einem Verzicht auf dasselbe entgegen. Darüber hinaus verkommt eine Rückweisung zur Durchführung des Vorbescheidverfahrens nicht zu einem formalistischen Leerlauf, da der Beschwerdeführer gerade die Berechnungsgrundlage, auf welche die Beschwerdegegnerin ihren Entscheid stützte, anzweifelt (Urk. 1), weshalb die Gehörsverletzung nicht geheilt werden kann. Zudem wird mit einer Rückweisung an die Beschwerdegegnerin zur Durchführung eines Vorbescheidverfahrens gewährleistet, dass dem Beschwerdeführer wieder der gesamte Rechtsmittelzug zur Verfügung steht, während gegen ein Urteil des Sozialversicherungsgerichts nur noch die Beschwerde an das in seiner Kognition eingeschränkte Bundesgericht möglich wäre.

### E. 3.3

3.3.1. Eine sofortige Renteneinstellung ohne Vorbescheidverfahren könne darüber hinaus gemäss Lehre (Urs M<sup>4</sup>ller, Das Verwaltungsverfahren in der Invalidenversicherung, Bern 2010, Rz 2329) und Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichts 9C\_45/2010 vom 12. April 2010 E. 2 mit Hinweisen) nur in Form einer vorsorglichen Massnahme in Frage, denn Hauptanwendungsfälle von vorsorglichen Massnahmen in der Praxis stellen einerseits die Einstellung einer laufenden Rente und andererseits der Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde dar (Urs M<sup>4</sup>ller, a.a.O., Rz 2328). Da eine Zwischenverfägung betreffend vorsorgliche Massnahme keine Leistungsstreitigkeit im Sinne von Art. 57a Abs. 1 Satz 1 IVG ist, bedarf es vor Verfägungserlass nicht zwingend eines Vorbescheidverfahrens. Jedoch hat die versicherte Person Anspruch auf das rechtliche Gehör (Art. 57a Abs. 1 Satz 2 IVG), das ihr vor Verfägungserlass jedenfalls eingeräumt werden muss. Das Bundesgericht qualifizierte die unterlassene Gehörsgewährung bei einer Renteneinstellung im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen als gravierenden Mangel (Urteil 9C\_45/2010 vom 12. April 2010 E. 2), welcher nach dem vorstehend Gesagten einer Heilung nicht zugänglich ist (BGE 127 V 431 E. 3d/aa S. 437).

Auf die Gehörsgewährung kann lediglich bei der superprovisorischen Massnahme vorerst verzichtet werden (Urteil des Bundesgerichts 9C\_45/2010 vom 12. April 2010 E. 2.1), wobei auch für diese nachträglich das rechtliche Gehör zu gewähren ist (Urs M<sup>4</sup>ller, a.a.O., Rz 2378).

3.3.2. Selbst wenn die Verfägung vom 21. Oktober 2011 im Sinne einer vorsorglichen Massnahme zu verstehen wäre, wäre sie infolge unterlassener Gehörsgewährung und damit mit einem gravierenden, nicht heilbaren Mangel behaftet, ebenfalls aufgehoben werden müssen.

3.4. Die angefochtene Verfägung vom 21. Oktober 2011 (Urk. 2) ist daher ungeachtet der materiellen Erfolgsaussichten der Beschwerde aufzuheben, und die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie über die rückwirkende Einstellung der Rente des Beschwerdeführers zunächst mittels Vorbescheid und später mit Verfägung neu entscheide.

4. Gestützt auf Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- bemessen. Sie sind ermessensweise auf Fr. 500.-- festzusetzen. Da nach ständiger Rechtsprechung die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur Durchführung eines Vorbescheidverfahrens und neuen Verfägung als vollständiges Obsiegen des Beschwerdeführers gilt (vgl. Urteil des Bundesgerichts U 199/02 vom 10. Februar 2004 E. 6 mit Hinweis auf BGE 110 V 54 E. 3a; SVR 1999 IV Nr. 10 S. 28 E. 3), sind die Kosten der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfägung vom 21. Oktober 2011 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen verfare und anschliessend neu verfäge.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X. \_\_\_\_\_

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.